

BVGer D-2772/2015 vom 2. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2772_2015

FR: TAF D-2772/2015 du 2 juillet 2015

IT: TAF D-2772/2015 del 2 luglio 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinn von Art. 33 VGG und damit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können und das Wiedererwägungsverfahren überdies im AsylG ausdrücklich erwähnt und spezialgesetzlich geregelt wird (vgl. Art. 110 Abs. 1 in fine, Art. 110a Abs. 2 und insbesondere Art. 111b ff. AsylG), ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 3.3

Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 3.4

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und dazu BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 4.1

Im vorliegenden Fall wird im Wiedererwägungsgesuch vorgebracht, der Beschwerdeführer habe neue Beweismittel beschaffen können, welche seine im Asylverfahren geltend gemachte, aber von den Asylbehörden für unglaubhaft befundene Verfolgung in Armenien belegen könnten. Da diese Beweismittel unbestrittenermassen erst nach dem (ordentlichen) Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind, sind sie jedoch als Revisionsgrund ausgeschlossen (vgl. vorstehend E. 3.4). Das SEM hat demzufolge zu Recht ein Wiedererwägungsverfahren gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG durchgeführt.

E. 4.2

Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG liegt ein Revisionsbeziehungsweise Wiedererwägungsgrund vor, wenn die Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt. Hätten diese Tatsachen oder Beweismittel allerdings bereits im Rahmen des Verfahrens, welches dem Beschwerdeentscheid voranging (oder auf dem Wege einer Beschwerde, die der Partei gegen den Beschwerdeentscheid zustand) geltend gemacht werden können, gelten sie nicht als Revisionsgründe beziehungsweise Wiedererwägungsgründe (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 4.3

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden die erst im Wiedererwägungsverfahren vor dem SEM eingereichten Beweismittel ohne weiteres bereits im ordentlichen Asylverfahren oder spätestens im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten beibringen können. Asylsuchende Personen sind verpflichtet, allfällige Beweismittel

unverzüglich einzureichen oder sich zumindest zu bemühen, sie innert angemessener Frist zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG). Den Akten sind indessen keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführenden bereits während des Asylverfahrens oder zumindest im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung um die Beschaffung der nun eingereichten Beweismittel bemüht hätten. In den Beschwerdeschriften vom 11. September und 10. Oktober 2014 wurde auch nicht die spätere Einreichung von konkret bezeichneten und allenfalls noch zu beschaffenden Beweismitteln in Aussicht gestellt; dies obwohl die Beschwerdeführenden damals angeblich in Kontakt zu ihren Geschwistern in Armenien standen, welche ihnen mitgeteilt hätten, der Beschwerdeführer werde von der (Militär-)Polizei gesucht (vgl. Rz. 17 der Beschwerdeschrift vom 10. Oktober 2014). Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, die Beschwerdeführenden hätten spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der ordentlichen Beschwerde, d.h. im September/Oktober 2014, die erst jetzt eingereichten Beweismittel beschaffen oder zumindest entsprechende Beschaffungsversuche dokumentieren und die baldige Einreichung von konkret bezeichneten Beweismitteln in Aussicht stellen können, was jedoch nicht geschehen ist. Die Beschwerdeführenden räumen selber ein, sie hätten erst nach der Einreichung der (ordentlichen) Beschwerde damit begonnen, sich um die Beschaffung von Beweismitteln zu bemühen (vgl. Art. 4 S. 4 der Beschwerde vom 1. Mai 2015). Nach dem Gesagten sind die eingereichten Beweismittel als verspätet im Sinne von Art. 66 Abs. 3 VwVG zu qualifizieren.

E. 4.4

Die eingereichten Beweismittel sind ausserdem als nicht erheblich zu bezeichnen. Die Internetartikel über F. _____ und der Bericht zu Übergriffen im armenischen Militär weisen offensichtlich keinen direkten Bezug zu den Beschwerdeführenden und ihren konkreten Asylvorbringen auf. Die Bestätigung des Dorfvorstehers enthält ebenfalls keine Aussagen betreffend die geltend gemachten Asylgründe, namentlich die angebliche Desertion des Beschwerdeführers, sondern es wird darin lediglich bestätigt, der Vater des Beschwerdeführers wohne nicht mehr in seinem Haus, dort lebe nun illegal eine armenische Familie. In Bezug auf das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft (wobei es sich gemäss den Abklärungen des SEM nicht um ein Originaldokument, sondern um eine Scan-Kopie handelt) ist auf die von der Vorinstanz aufgeführten Ungereimtheiten zu verweisen, welche zu erheblichen Zweifeln an der Authentizität dieses Dokuments führen. Im Übrigen erscheint es realitätsfremd, dass die Bestätigung betreffend ein hängiges Strafverfahren einer Drittperson (F. _____) ausgehändigt wird, welche im fraglichen Verfahren über keinerlei Parteirechte verfügt. Ausserdem ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden bis heute keinerlei Identitätspapiere zu den Akten gereicht haben, weshalb ihre Identität nicht feststeht. Das angebliche Schreiben der Staatsanwaltschaft kann daher nicht zweifelsfrei der Person des Beschwerdeführers zugeordnet werden. Auf Beschwerdeebene werden nun noch zwei weitere Beweismittel nachgereicht (ein Schreiben von F. _____ vom 23. März 2015 sowie ein Schreiben des Dorfvorstehers vom 10. März 2015). Dieses zweite Schreiben des Dorfvorstehers bestätigt in keiner Weise die vorgebrachten Asylgründe der Beschwerdeführenden, sondern äussert sich zum angeblichen Verschwinden des Bruders des Beschwerdeführers. Beim Schreiben von F. _____ dürfte es sich bestenfalls um ein Gefälligkeitschreiben handeln. Es fällt indessen auf, dass das Schreiben keinerlei Kontaktinformationen der ausstellenden Person (Telefonnummer, Adresse etc.) enthält. Derartige Informationen sind indessen ein essentieller Teil von Bestätigungsschreiben. Werden sie weggelassen, muss davon ausgegangen werden, dass

der Aussteller nicht kontaktiert werden soll oder will, was wiederum darauf schliessen lässt, dass der tatsächliche Verfasser nicht mit dem angeblichen Verfasser (vorliegend F._____) identisch ist. Seitens des Beschwerdeführers wird denn auch in keiner Art und Weise glaubhaft gemacht, dass es sich bei der Person, welche das Bestätigungsschreiben unterzeichnet hat, tatsächlich um den in den beigelegten Presseberichten genannten F._____ handelt. Nach dem Gesagten sind diese Beweismittel offensichtlich nicht geeignet, die im ordentlichen Verfahren für unglaubhaft befundenen Asylgründe der Beschwerdeführenden nachträglich glaubhaft zu machen. Bei dieser Sachlage ist die in Aussicht gestellte Einreichung von weiteren Beweismitteln betreffend eines allenfalls bestehenden Haftbefehls gegen den Beschwerdeführer nicht mehr abzuwarten, und es besteht auch keine begründete Veranlassung für die Anordnung einer Botschaftsabklärung oder die Vornahme von Abklärungen zur Frage, ob gegen den Beschwerdeführer ein internationaler Haftbefehl besteht, wie dies seitens der Beschwerdeführenden angeregt wird.

E. 4.5

Die auf Beschwerdeebene neu geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden (vgl. die eingereichten Arztberichte vom 16. bzw. 17. März 2015: Hals-Nackenbeschwerden, Migräne, Gastritis) stellen keine relevante, nachträglich veränderte Sachlage dar und stehen damit einem Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden nach Armenien offensichtlich nicht entgegen, zumal diese Leiden nicht schwerwiegend sind und zudem bei Bedarf auch in Armenien adäquat behandelt werden können. Der Wegweisungsvollzug ist daher weiterhin nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten. Anderweitige nachträglich entstandene Wegweisungsvollzugshindernisse werden seitens der Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden aus den seit dem (ordentlichen) Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Januar 2015 eingereichten Beweismitteln beziehungsweise vorgebrachten Tatsachen nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Die vorinstanzliche Verfügung vom 1. April 2015 ist daher betreffend Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs und Feststellung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Verfügung vom 10. September 2014 nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 5.1

In der Beschwerde vom 1. Mai 2015 wird sodann gerügt, das SEM habe sich in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort zu dem im Wiedererwägungsgesuch gestellten Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geäußert. Stattdessen habe es den Beschwerdeführenden einfach so eine Gebühr von Fr. 600.- auferlegt. Die angefochtene Verfügung müsse daher zumindest im Kostenpunkt aufgehoben werden.

E. 5.2

Es trifft zu, dass das SEM das im Wiedererwägungsgesuch vom 10. März 2015 gestellte (und in der Eingabe vom 11. März 2015 wiederholte) Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in seiner Verfügung vom 1. April 2015 mit keinem Wort erwähnt hat. Mittels Erhebung der Verfahrensgebühr von Fr. 600.- hat das SEM dieses Gesuch stillschweigend abgewiesen, was eine Verletzung der Begründungspflicht und

damit des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt. Nach Praxis des Bundesgerichts kann die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die untere Instanz indessen in oberer Instanz geheilt werden, wenn die unterlassene Handlung nachgeholt wird, die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die in Bezug auf die betreffende Frage mit der gleichen Überprüfungsbefugnis ausgestattet ist wie die vorhergehende Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BVGE 2013/23 E. 6..3).

E. 5.3

Vorliegend betrifft die Gehörsverletzung lediglich den Kostenpunkt, weshalb sie nicht als schwerwiegend bezeichnet werden kann. Somit würde eine Rückweisung der Sache zu einem formalistischen Leerlauf und einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen, da die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege betreffend das vorinstanzliche Verfahren ohne grösseren zusätzlichen Aufwand durch das Bundesverwaltungsgericht beurteilt werden kann. Da es sich dabei nicht um eine Ermessens- sondern um eine Rechtsfrage handelt (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.2.3 und 2.3.1), kommt dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich dieselbe Kognition zu wie dem SEM (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Zwar hat die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung ihre Begründungspflicht nicht nachgeholt. Aufgrund der Aktenlage und insbesondere angesichts der Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung kann jedoch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das SEM stillschweigend zum Schluss kam, die Wiedererwägungsbegehren seien von vornherein aussichtslos (vgl. Art. 111d Abs. 2 AsylG). Die Beschwerdeführenden brachten ihrerseits sowohl mit ihren Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch als auch ihren Vorbringen auf Beschwerdeebene sinngemäss zum Ausdruck, dass und weshalb sie ihre Begehren nicht als aussichtslos erachteten. Aufgrund der offensichtlichen Unerheblichkeit der mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Beweismittel (vgl. dazu die vorstehenden Erwägungen) hat das SEM die Wiedererwägungsbegehren indessen zu Recht (vermutungsweise) als von vornherein aussichtslos erachtet, weshalb im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, dass den Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt und ihnen stattdessen eine Gebühr auferlegt wurde. Nach dem Gesagten ist der Antrag in der Beschwerde, die angefochtene Verfügung sei im Kostenpunkt aufzuheben, und es sei den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem SEM die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) zu gewähren, abzuweisen.

E. 5.4

Dieses Ergebnis ändert indessen nichts an der Tatsache, dass das SEM durch die Nichtbehandlung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich seine Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt hat. Die Beschwerdeführenden haben in diesem Punkt somit grundsätzlich zu Recht Beschwerde erhoben. Dieser Umstand wird daher im Kostenpunkt angemessen zu berücksichtigen sein.

E. 6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, womit die Verfügung des BFM vom 10. September 2014 weiterhin rechtskräftig und vollstreckbar bleibt.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Abweisung der Beschwerde) wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem den Beschwerdeführenden aber mit Verfügung vom 27. Mai 2015 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 7.2

Trotz Abweisung der Beschwerde erscheint es im vorliegenden Fall aus den vorstehend genannten Überlegungen als gerechtfertigt, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung für die ihnen im Zusammenhang mit der Beschwerdeerhebung im Kostenpunkt erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand für die Erhebung der Beschwerde im Kostenpunkt lässt sich indessen aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die vom SEM auszurichtende Entschädigung auf pauschal Fr. 300.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.